



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Achim Kessler
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 7. April 2020

**Schriftliche Frage im Monat März 2020
Arbeitsnummer 3/442**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/442:

Gilt nach Auffassung der Bundesregierung für Krankenhäuser, die in der jetzigen Situation der Coronakrise Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/krankenhaus-kurzarbeit101.html>) die Regelung zur Ausgleichszahlung für im Vergleich zum Vorjahr verringerte Auslastung nach Artikel 1 COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz in vollem Umfang und könnte hier nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung dieser Regelungen zur Vermeidung unerwünschter Anreize notwendig sein?

Antwort:

Nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) erhalten Krankenhäuser, die seit dem 16. März 2020 planbare Aufnahmen, Operationen oder Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, zum Ausgleich der hierdurch eingetretenen Erlösausfälle Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, die aus Mitteln des Bundeshaushalts refinanziert werden. Eine Anmeldung von Kurzarbeitergeld ist zur Sicherung der Liquidität des Krankenhauses daher nicht erforderlich. Der Bundesregierung ist bisher kein Fall eines Krankenhauses bekannt, das Kurzarbeitergeld angemeldet hat. Auch bei dem in der Fragestellung in Bezug genommenen Krankenhaus ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Anmeldung von Kurzarbeitergeld bisher nicht erfolgt. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und gegebenenfalls erforderliche gesetzliche Änderungen prüfen.

Mit freundlichen Grüßen